

# **BGer 1B 590/2011 vom 27. Februar 2012**

Bundesgericht, 2012-02-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_590\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_590_2011)

FR: TF 1B 590/2011 du 27 février 2012

IT: TF 1B 590/2011 del 27 febbraio 2012

## **Regeste**

Einstellungsverfügung | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 81 Abs. 1 BGG ist zur Beschwerde in Strafsachen berechtigt, wer a) vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen (...) und b) ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat, insbesondere die Staatsanwaltschaft (Ziff. 3). Die Beschwerde muss auch hinsichtlich der Prozessvoraussetzungen hinreichend begründet werden ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ). Der Beschwerdeführer muss - wenn das nicht ohne Weiteres ersichtlich ist - insbesondere darlegen, inwiefern die Legitimationsvoraussetzungen gegeben sein sollen ( BGE 134 II 120 E. 1 S. 121; 133 II 400 E. 2 S. 404; je mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin bringt vor, sie sei zur Aufhebung der Einstellungsverfügung berechtigt gewesen, weshalb das Obergericht das Beschwerdeverfahren hätte abschreiben müssen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Entscheid beschwert sein und ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Aufhebung haben soll. Die Beschwerdeführerin ist auf die Einstellungsverfügung zurückgekommen, weil sie der Ansicht war, das Strafverfahren sei weiterzuführen. Letzteres hat die Vorinstanz mit dem angefochtenen Entscheid angeordnet. Diese hat damit die von der Beschwerdeführerin gewollte Rechtslage geschaffen. Die Beschwerdeführerin äussert sich nicht dazu, weshalb sie unter diesen Umständen ein rechtlich geschütztes Interesse an der Beschwerdeführung nach Art. 81 Abs. 1 BGG haben soll. Auf die Beschwerde kann schon deshalb nicht eingetreten werden.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde wäre auch aus folgendem Grund unzulässig. Der angefochtene Entscheid schliesst das Verfahren nicht ab. Es handelt sich um einen Zwischenentscheid nach Art. 93 BGG . Dagegen ist die Beschwerde gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung nur zulässig, wenn er a) einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann, oder b) wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. Auch insoweit gelten die Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG . Der Beschwerdeführer muss - wenn das nicht offensichtlich ist - darlegen, weshalb die Eintretensvoraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sein sollen ( BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 136 IV 92 E. 4 S. 95; je mit Hinweisen). Diese Voraussetzungen sind hier nicht klar gegeben. Die Beschwerdeführerin hätte sich somit näher dazu äussern müssen. Da sie das nicht tut, genügt die Beschwerde auch insoweit den Anforderungen von Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG nicht (vgl. Urteil 1B\_265/2011 vom 22. Juli 2011 E. 1).

**E. 2**

Auf die Beschwerde kann deshalb nicht eingetreten werden. Kosten sind keine zu erheben ( Art. 66 Abs. 4 BGG ). Der Kanton hat dem Beschwerdegegner für das bundesgerichtliche Verfahren eine Entschädigung zu bezahlen ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.